



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
765-00 0865781/DS/as

Bearbeiter/-in
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
11.10.2023

Seite 1 / 28

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesjagdgesetz; Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in oben genannter Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben und danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Die Thematik ist für die Gemeinden und Städte im Land von hoher Relevanz.

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0

Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de

I.

Grundpositionen zum Gesetzentwurf

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Weiterentwicklung der landesjagdrechtlichen Vorschriften. Auch wir sehen ein bestehendes **Regelungsbedürfnis**.

Jagdrechtliche Vorschriften müssen insbesondere an die Erfordernisse einer **klimaresilienten Waldentwicklung** angepasst werden. Als Folge des Klimawandels ist der Wald heute in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz massiv bedroht. Der Aufbau klimastabiler Wälder stellt die zentrale Herausforderung dar, die im Interesse künftiger Generationen gestaltet werden muss. Naturnahe Mischwälder, die sich vornehmlich aus heimischen Laub- und Nadelbaumarten unterschiedlichen Alters zusammensetzen und natürlich verjüngen, sind das Ziel.

Der Erhalt des Waldes mit seinen vielfältigen Funktionen liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Ein intakter Wald ist von zentraler Bedeutung insbesondere für die Erreichung unserer Klimaschutzziele!



11.10.2023

Seite 2 / 28

Die laufende Wiederbewaldung und der Waldumbau, die in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, dürfen nicht an überhöhten Schalenwildbeständen scheitern. Zäune und Einzelschutzmaßnahmen allein sind keine probaten Mittel. Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen in Folge von Borkenkäfer und Dürre, die seit dem Jahr 2018 großflächig auftreten, bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen.

Ferner sehen auch wir Regelungsbedarf im Hinblick auf eine Stärkung der Jagdrechtsinhaber sowie im Hinblick auf eine Vereinfachung des Wildschadensverfahrens. Wir unterstützen die Absicht der Landesregierung, veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und damit die Akzeptanz der Jagdausübung in der Zukunft zu stärken.

Das vorgeschaltete und breit strukturierte **Evaluierungsverfahren** hat wesentliche Grundlagen für die beabsichtigten jagdrechtlichen Änderungen gelegt. Für den Gemeinde- und Städtebund ist bedauerlich, dass einige maßgebliche Anliegen, die wir aus Sicht der Gemeinden und Jagdgenossenschaften vorgetragen haben, unberücksichtigt bleiben (u. a. Beibehaltung der Bewirtschaftungsbezirke, Erhalt des Revierbegangs und der Abschussvereinbarung für Rehwild).

Nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes ist nachvollziehbar, dass im Landesjagdgesetz ein Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich administrativer Detailvorgaben erfolgen soll. Allerdings erscheint uns die **Überführung gesetzlicher Regelungen** in die Landesjagdverordnung in Teilen zu weitgehend. Beispielsweise gehören nach unserer Auffassung § 9 Abs. 5 LJG sowie die Grundzüge des § 6a BJagdG in die neue Gesetzesfassung. Auch Inhalte des § 19 LJG sind aus unserer Sicht nicht verzichtbar. Gesetzliche Regelungen sind im Übrigen für die Betroffenen mit einer deutlich höheren Verlässlichkeit ausgestattet als exekutive Regelungen. Ferner ist eine umfassende Beurteilung des Gesetzentwurfs ohne Kenntnis der zugehörigen Rechtsverordnungen nur bedingt möglich.

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, zum 01.04.2025 nicht nur das Landesjagdgesetz, sondern auch die Landesjagdverordnung, das Besondere Gebührenverzeichnis, die Verwaltungsvorschrift sowie die Mustersatzungen anzupassen. Dies erleichtert die Anwendung des neuen Rechts erheblich.



11.10.2023

Seite 3 / 28

Die getätigte Feststellung, dass die Gesetzesänderung zu einer **Entlastung der Gemeinden/Verbandsgemeinden** führt, teilen wir nicht. Einer beabsichtigten Entlastung im Bereich des Wildschadensverfahrens stehen Mehrbelastungen in anderen Bereichen gegenüber. Allein die vorgesehene Verpflichtung, innerhalb eines Jahres ein digitales Jagdflächenverzeichnis gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorzulegen, führt bei Gemeinden und bei Jagdgenossenschaften, welche weit überwiegend ihre Verwaltungsgeschäfte übertragen haben, zu beachtlichem Aufwand. Verminderte Verwaltungstätigkeiten bei den Unteren Jagdbehörden wie der Wegfall der Anzeige von Jagdpachtverträgen haben zur Folge, dass künftig die Gemeinden und Jagdgenossenschaften als Verpächter die Vorgaben der Pachthöchstfläche unter Vorlage des Jagdscheins seitens der potentiellen Jagdpächter zu prüfen haben.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist es bedauerlich, dass die Kampagne des Landesjagdverbandes gegen den Gesetzentwurf einen konstruktiven und sachorientierten Diskurs um die zweckdienlichsten Ansätze und Instrumente fast unmöglich macht. In der Zukunft erscheint uns die **Jungjägerausbildung**, insbesondere im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche sowie ökologische Inhalte, weiterentwicklungsnotwendig. Die Qualifizierung und ggf. auch die Professionalisierung der Jagdausübung können helfen, die jagdlichen Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Der praktische Erfolg jagdrechtlicher Vorgaben wird maßgeblich vom Handeln der Akteure vor Ort bestimmt. Waldbesitzende, Landwirte, Jagdausübungsberechtigte und Forstleute stehen in einer **Verantwortungsgemeinschaft**, die ein konsequentes Miteinander erfordert.

Der Fokus unserer nachstehenden Ausführungen liegt auf den jagdrechtlichen Vorschriften, die für **Gemeinden und Jagdgenossenschaften** unmittelbar relevant sind. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist in diesem Kontext, dass die bestehende und aus unserer Sicht bewährte enge Verbindungen zwischen Jagdgenossenschaften und Gemeinden erhalten bleibt. Die Gemeinden verfügen im Regelfall über kommunale Eigenjagdbezirke, auf deren selbstständige Nutzung sie aber häufig verzichten. Dies dient den Interessen der Jagdgenossenschaften, da die gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch Waldflächen deutlich aufgewertet werden. In der Konsequenz verfügen die Gemeinden häufig über die größte Grundfläche in der Jagdgenossenschaft und der Ortsbürgermeister nimmt oft das Amt des Jagdvorstehers wahr oder wirkt zumindest im Jagdvorstand mit. Überwiegend führen die Gemeinden auch auftragsweise die



11.10.2023

Seite 4 / 28

Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaften. Nicht ausgezahlte Reinertragsanteile, welche die Jagdgenossenschaften für den gemeindlichen Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen, werden auf die beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten nach § 11 KAG angerechnet. Diese vielfältigen Verknüpfungen zwischen Jagdgenossenschaften und Gemeinden sollten durch neue jagdrechtliche Vorschriften keinen Schaden nehmen.

Nicht übersehen werden darf ferner, dass die Herausforderungen, denen sich Jagdgenossenschaften, ehrenamtlich tätige Jagdvorstände und Ortsbürgermeister stellen müssen, in den letzten Jahren deutlich gewachsen und inhaltlich schwieriger geworden sind. Insofern besteht tendenziell die Gefahr, dass die (gute) Absicht des Gesetzgebers, die Jagdrechtsinhaber zu stärken (z. B. durch die gesetzlich geregelte Mitgliedschaft in den Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild), in der Realität die Erwartungen nicht erfüllen kann.

II.

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Zu § 3: Begriffsbestimmungen

Die Absicht, für das Jagdrecht zentrale Begriffe in einem Paragraphen konzentriert zu definieren, ist nachvollziehbar und hilfreich.

Auch wenn der derzeitige, etablierte Begriff „jagdausübungsberechtigte Person“ inhaltliche Unschärfen haben mag, sehen wir die Einführung mehrerer neuer Begriffe wie „Jagdbefugte“, „Jagdbeauftragte“ und „Jagdbezirksverantwortliche“ nicht als zwingend an. Der Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen.

Als Folge ergeben sich darüber hinaus neue Fragen der Abgrenzung, insbesondere wenn es um die Struktur von Gremien geht (vgl. Ausführungen zu § 44). Werden Jagdrechtsinhabende und Jagdbezirksverantwortliche in Vorschriften gemeinsam angesprochen (z. B. in § 13 Abs. 1 und § 17) ergeben sich Überschneidungen hinsichtlich nicht verpachteter Eigenjagdbezirke.



11.10.2023

Seite 5 / 28

Zu § 4: Wahrnehmung des Jagdrechts

Mit § 4 Abs. 4 soll unter anderem die derzeitige Regelung in § 17 Abs. 4 LJG übernommen werden. Tenor dieser Vorschrift ist, dass die erforderlichen Maßnahmen bei rechtskräftigem Verbot der Jagdausübung oder längerer Erkrankung auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Personen getroffen werden. Dies lässt sich der konkreten Formulierung in § 4 Abs. 4 Satz 5 nicht klar entnehmen, da mit dem Verweis auf Satz 4 ein anderer Bezug („auf Kosten der Jagdrechtsinhabenden“) hergestellt wird. Aus unserer Sicht ist eine klarstellende und eindeutige Formulierung im Sinne der derzeitigen Vorschrift erforderlich.

Zu § 5: Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Wir begrüßen die Absicht, zentrale Begriffe wie Jagdausübung, Hege und Weidgerechtigkeit hinsichtlich ihres Inhalts näher zu bestimmen. Da in den unterschiedlichen Regelungsbereichen des Gesetzes, insbesondere bei der Gestaltung der Jagdbezirke, bei der Abschussregelung, bei der fachbehördlichen Stellungnahme und bei der behördlichen Anordnung zur Regulierung des Wildbestandes, hierauf Bezug genommen wird, ist aus Gründen der Rechtsbestimmtheit und der Rechtssicherheit eine inhaltliche Konkretisierung erforderlich.

Zu § 6: Wildarten und zu § 7: Ökosystemfremde Tierarten

Wir halten die Gründe, die für eine Differenzierung zwischen Wildarten (§ 6) und Ökosystemfremden Tierarten (§ 7) angeführt werden, für nachvollziehbar. Die derzeit in Rheinland-Pfalz unmittelbar Anwendung findende Vorschrift des § 28a BJagdG wird in die landesjagdgesetzliche Regelung überführt. Die Rechtsverordnung, welche nach § 7 Abs. 2 die ökosystemfremden Tierarten artenscharf abgrenzt, bleibt abzuwarten.

Die Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, schränkt § 6 deutlich ein. Jagdrecht ist Eigentumsrecht und eine Verkürzung der Liste der Wildarten stellt einen Eingriff ins Eigentum dar, der einer dezidierten Begründung bedarf. Insoweit können wir die Argumentation des fachlich zuständigen Ministeriums, die in einem speziell initiierten Workshop erläutert wurde und sich auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung findet, nachvollziehen.



11.10.2023

Seite 6 / 28

Eine künftige Veränderung der Liste der Wildarten, also von § 6, soll in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 ohne parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren möglich sein. Insoweit bitten wir um nähere Erläuterung, auch in die Gesetzesbegründung.

Zu § 8: Gestaltung der Jagdbezirke

Die Formulierung in § 8 Abs. 1 und in der Folge in § 53 Abs. 1 Nr. 12a beinhaltet die Vorgabe, dass Jagdbezirke durch die zuständige Behörde abzugrenzen (und zu teilen) sind. Der Gemeinde- und Städtebund lehnt diese Regelung, die im Übrigen mit einer erheblichen Arbeitsbelastung für die Unteren Jagdbehörden verbunden wäre, entschieden ab. Unverändert sollte die inhaltliche Orientierung an § 7 Abs. 1 LJG erfolgen.

Zu den bewährten Grundsätzen des Jagdrechts gehört, dass Jagdbezirke kraft Gesetzes entstehen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gesetzliche Voraussetzungen sind entweder der eigentumsrechtliche oder der gemeindegebietsbezogene Zusammenhang von Flächen bestimmter Mindestgröße. Eine Gestaltung der Jagdbezirke durch die Untere Jagdbehörde hat den Charakter einer Ausnahmeregelung, wenn im Einzelfall Jagdbezirke entstehen, die nach Gestalt und Beschaffenheit für eine ordnungsgemäße Jagdausübung ungeeignet sind. Die Untere Jagdbehörde wird von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person tätig (vgl. im Detail: *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 2 und 4 zu § 7 LJG).

Eine Abrundung muss gemäß § 7 Abs. 1 LJG aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig sein, wobei nach Nr. 2.1.1 der VV ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die einschlägige Rechtsprechung zum gleichlautenden § 5 Abs. 1 BJagdG hat sich im Detail mit dem Begriff „notwendig“ auseinandergesetzt und ihn inhaltlich ausgefüllt.

In diesem Kontext sind nach unserer Auffassung maßgebliche Inhalte des **§ 19 LJG „Wechsel im Eigentum an der Grundfläche“** unverzichtbar. Die vorgesehene Regelung in § 14 Abs. 8 Satz 2, die auf den Jagdpachtvertrag und die Privatautonomie der Vertragspartner im Einzelfall abhebt, reicht nicht aus.

§ 19 LJG ist heute von erheblicher praktischer Bedeutung. Wenn durch einen Grunderwerb ein Eigenjagdbezirk entsteht, sichert § 19 Abs. 2 LJG den Fortbestand des verpachteten Jagdbezirks, indem der Erwerber zunächst für die Dauer des Jagdpachtvertrages Jagdgenosse wird.



11.10.2023

Seite 7 / 28

Wir sehen durchaus ein Regelungsbedürfnis für den Gesetzgeber und widersprechen dem ersatzlosen Wegfall des § 19 LJG.

Zu § 9: Eigenjagdbezirke

Nach unserer Auffassung ist die derzeitige Regelung des § 9 Abs. 5 LJG bezüglich des **Verzichts auf die selbstständige Nutzung eines Eigenjagdbezirks** zwingend in die gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen. Eine Überführung in die Landesjagdverordnung, wie in der Gesetzesbegründung angekündigt, halten wir für nicht ausreichend.

Die Vorschrift ist in der Praxis von überragender Bedeutung. Die Gemeinden und Städte besitzen im Regelfall allein über ihr Waldeigentum Eigenjagdbezirke, auf deren selbstständige Nutzung sie aber verzichten. Dies dient den Interessen der Jagdgenossenschaften. In der Konsequenz entsteht vor Ort eine enge Kooperation zwischen Gemeinde und Jagdgenossenschaft.

Der Landesgesetzgeber hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Vorschrift sowie mit den formalen Anforderungen an die Verzichtserklärung beschäftigt (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 3 zu § 9 LJG). Im Ergebnis ist eine gesetzliche Regelung entstanden, die als bewährt und praktikabel gilt.

Zu § 10: Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Wir erneuern unsere bereits im Zuge der Neufassung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 sowie im Evaluierungsprozess vorgetragene Anregung, die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke auf 150 Hektar herabzusetzen. Damit würde eine Angleichung an die gesetzlichen Vorschriften in den angrenzenden Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie an § 8 Abs. 1 BJagdG vorgenommen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 soll, so die Gesetzesbegründung, eine „*geeignete Alternativlösung hinsichtlich der Möglichkeit zur stärkeren Beeinflussung des Jagdgeschehens seitens der Eigentümer kleinerer Grundflächen*“ darstellen. Die vorgesehene Neuregelung erschließt sich uns weder hinsichtlich ihres Inhalts noch hinsichtlich der beabsichtigten Wirkungen. Wir empfehlen die Streichung der Vorschrift.



11.10.2023

Seite 8 / 28

Nach der gesetzlichen Formulierung soll sich die Regelung gleichermaßen auf Wald- und auf Feldflächen beziehen. In der Gesetzesbegründung ist allerdings davon die Rede, dass sie auf Privatwaldbesitzende abzielt, die sich in Form von Forstbetriebsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Waldbewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Die reine Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft erfüllt aber erkennbar die Voraussetzung („... *vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen ...*“) nicht. Waldpflegeverträge, die in der Gesetzesbegründung gleichermaßen angesprochen werden, sind in Rheinland-Pfalz bislang keine Realität. Eine speziell auf Forstbetriebsgemeinschaften bezogene Vorschrift ist bislang lediglich aus Sachsen bekannt (§ 10 Abs. 2 des Sächsischen Jagdgesetzes). Hier geht es allerdings um die Bildung eines besonderen Eigenjagdbezirks und die behördliche Genehmigung wird an gesetzlich festgelegte Bedingungen gebunden (Abs. 3 der Vorschrift).

Jagdgenossenschaften werden in Rheinland-Pfalz von einer Vielzahl von Jagdgenossen gebildet, da die bejagbaren Grundflächen als Folge der Realteilung sehr klein sind. Im Privatwald beträgt die durchschnittliche Flächengröße lediglich 0,6 Hektar. Warum Eigentümer von Kleinstflächen in dem vorgesehenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk „besonderer Art“ mit 100 Hektar Größe signifikant stärkere Einflussmöglichkeiten haben als in einem herkömmlichen gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit 250 Hektar Größe, erschließt sich uns nicht. Ferner muss als Voraussetzung für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein Zusammenhang der Grundflächen gegeben sein. Der erforderliche Zusammenhang steht und fällt im vorliegenden Kontext mit der Vorgabe „*wenn und solange die Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben*“. In der Praxis dürfte das Gesamtkonstrukt im Realteilungsgebiet, speziell für Waldflächen bzw. Forstbetriebsgemeinschaften, nicht umsetzbar sein. Nach der vorgesehenen Formulierung könnten in erster Linie große landwirtschaftliche Flächen, insbesondere über deren Bewirtschafter, für eine Anwendung in Betracht kommen, soweit die gemeinsame Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Die Bildung derartiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke birgt aus unserer Sicht die Gefahren einer Aufspaltung in Wald- und Feldjagden, die derzeit nach § 10 Abs. 3 LJG unzulässig ist, und einer Zerschlagung bestehender Jagdbezirksstrukturen. Wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk wegen Unterschreitens der gesetzlichen Mindestgröße untergeht, so geht auch die bishe-



11.10.2023

Seite 9 / 28

rige Jagdgenossenschaft unter. Die Unteren Jagdbehörden müssten im Gefolge arbeitsaufwendige Angliederungsverfahren vornehmen. Erfolgt die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk, verschlechtert sich die Rechtsposition der betroffenen Grundeigentümer als Angliederungsgenossen signifikant.

Der Ansatz, dass Jagdbezirke auch durch freiwilligen Zusammenschluss von verschiedenen Grundeigentümern entstehen können, läuft den heutigen jagdgesetzlichen Grundprinzipien zuwider und gefährdet tendenziell auch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Der letztgenannte Aspekt beschäftigt bekanntermaßen die Rechtsprechung auf europäischer und auf nationaler Ebene bereits seit geraumer Zeit. Die Jagdgenossenschaft ist als Solidargemeinschaft und als Selbstverwaltungskörperschaft angelegt. Jeder Jagdgenosse kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung der gerichtlichen Nachprüfung im Verwaltungsrechtsweg unterziehen, wenn er die Verletzung von Normen geltend macht, welche der Wahrung seiner Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte dienen. Unabhängig vom jagdlichen Wert seiner Grundfläche hat der einzelne Jagdgenosse Anspruch auf anteiligen Reinertrag der Jagdnutzung. Diese verpflichtende Mitgliedschaft in der solidarischen Gemeinschaft der Jagdgenossen mit klaren Rechten und Pflichten für den Einzelnen sollte sich nicht in „Vorteile für wenige und Nachteile für viele“ wandeln.

Zu § 11: Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Der Gesetzentwurf greift in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 dankenswerterweise Anregungen auf, die wir im Evaluierungsprozess unterbreitet haben (u. a. Grundflächen mit gesetzlichem Betretungsverbot, der Energieerzeugung dienende Flächen, Jagdhege).

Unverändert sind wir der Auffassung, dass die generelle Untersagung der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen (Radius von künftig 300 Meter statt derzeit 250 Meter) und der daraus resultierende gesetzliche Ausschluss des Wildschadensersatzes eine Entschädigungsregelung erfordern. Diese fehlt weiterhin.

Die **Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen** sollte nach unserer Einschätzung in einem eigenen Paragraphen und nicht allein in § 11 Abs. 4 geregelt werden. Die Unterschiede zu befriedeten Bezirken herkömmlicher Art liegen in der Natur der Sache. Bei befriedeten Be-



11.10.2023

Seite 10 / 28

zirken kraft Gesetzes geht es um Orte (insbesondere Gebäude, Hofräume, Hausgärten, Friedhöfe), mit deren Charakter eine Jagdausübung generell unvereinbar ist. Auch bei befriedeten Bezirken kraft Erklärung wird an objektbezogene Kriterien angeknüpft. Hingegen geht es bei der Befriedung aus ethischen Gründen um die persönliche Überzeugung und Gewissensentscheidung einer natürlichen Person, welche als Grundeigentümer betroffen ist.

Die durchaus komplexen Regelungen des § 6a BJagdG müssen nach unserer Auffassung adäquat im Gesetz abgebildet werden und können nicht unfänglich der Landesjagdverordnung überlassen bleiben. Auf Basis des Urteils des EGMR aus dem Jahr 2012, der Umsetzung in nationales Recht und der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – entsprechende Grundflächen zu befrieden sind. In § 11 Abs. 4 Satz 1 sind demgemäß die Worte „*können befriedet werden*“ durch die Worte „*sind zu befrieden*“ zu ersetzen. Die Grundzüge des Verfahrens sollten nach unserer Auffassung gesetzlich fixiert werden. Auch die Übertragung auf Angliederungsgenossenschaften (vgl. § 6a Abs. 10 BJagdG) bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Wir weisen, wie bereits im Evaluierungsverfahren, darauf hin, dass die Umsetzung „angelehnt an § 6a BJagdG“ erfolgen sollte und nicht, wie in der Gesetzesbegründung angekündigt, „inhaltsgleich“ (vgl. insoweit auch die baden-württembergische Landesvorschrift des § 14 JWMG). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der näheren Begründung auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2022 sowie auf die einschlägige Kommentierung von *Asam/Konrad/Schaefer* (Erl. 4 zu § 8 LJG).

Zu § 12: Jagdgenossenschaften

Wir bitten dringend um Streichung von § 12 Abs. 4 Satz 2. Die gesetzliche Festlegung, dass Mitglieder der Jagdgenossenschaft ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen können und zwar ohne jedwede Beschränkung ist in hohem Maße kontraproduktiv zu den Zielsetzungen des Gesetzgebungsverfahrens. Sie hätte zur Folge, dass abweichende Satzungsregelungen der Jagdgenossenschaften nicht zulässig wären. Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Beschränkung der Satzungsautonomie seitens des Gesetzgebers ist nicht ersichtlich.



11.10.2023

Seite 11 / 28

In der Praxis ist die Thematik der **Stimmrechtsübertragung** von großer Bedeutung (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 4.3.5 zu § 11 LJG). Es gilt den vor Ort durchaus bestehenden Missbrauchsgefahren („Einsammeln von Vollmachten bei uninteressierten Jagdgenossen“) und der damit einhergehenden Manipulationsanfälligkeit von Jagdgenossenschaftsbeschlüssen („Erlangung der Stimmen-/Personenmehrheit“) vorzubeugen. Insbesondere bei Verpachtungsentscheidungen wird seitens der Jagdpachtinteressenten vielfach versucht, über Stimmrechtsübertragungen entsprechend Einfluss zu nehmen.

Nach derzeitiger Rechtslage trifft weder das Landesjagdgesetz noch die Landesjagdverordnung Regelungen bezüglich der Stimmrechtsübertragung. Aus dem Wortlaut von § 11 Abs. 4 Satz 1 LJG wird deutlich, dass ein Jagdgenosse sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben muss, sondern sich auch vertreten lassen kann. Die Jagdgenossenschaft regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts alle Nähere in ihrer Satzung.

Die derzeitige Mustersatzung der Obersten Jagdbehörde begrenzt die Zahl der Vollmachten auf drei. Ferner wird durch die Formulierung von persönlichen Vertretungsvoraussetzungen ausgeschlossen, dass eine Vertretung durch jede volljährige natürliche Person erfolgen kann. Erfahrungsgemäß wird die Mustersatzung aus Gründen der Arbeitserleichterung und Vereinheitlichung vielerorts unverändert übernommen. Abweichungen im Rahmen einer individuell konzipierten Satzung sind allerdings zulässig. Dabei geht es in der Praxis regelmäßig um die zulässige Höchstzahl der Vollmachten und um die Begrenzung der zeitlichen Dauer ihrer Gültigkeit.

Der Gemeinde- und Städtebund ist dezidiert der Auffassung, dass derartige Gestaltungsspielräume in der Satzung der Jagdgenossenschaften erhalten bleiben müssen. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen werden im Einzelfall adäquate Lösungen gefunden.

Dem Gesetzgeber geht es, wie der Begründung zu entnehmen ist, insbesondere darum, dass sich Mitglieder von Forstbetriebgemeinschaften in der Jagdgenossenschaftsversammlung über ihren Vorstand vertreten lassen können. Eine Sonderregelung für Forstbetriebgemeinschaften, so unterstützenswert deren Aufgabe und Arbeit auch sind, erscheint allerdings systemwidrig (unbeschränkte Zahl der Vollmachten, „Dauervollmachten“) und wenig praktikabel.



11.10.2023

Seite 12 / 28

(bei Jagdgenossen, die gleichermaßen Wald- wie Feldgrundstücke besitzen). Kleinprivatwaldbesitzende sollten vielmehr animiert werden, entweder selbst ihre Eigentümergeverantwortung in der Jagdgenossenschaftsversammlung wahrzunehmen oder das bestehende System der Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied der Forstbetriebgemeinschaft zu nutzen.

Bezüglich der **Angliederungsgenossenschaften** greift der Gesetzentwurf in § 12 Abs. 5 dankenswerterweise unsere Anregungen im Rahmen des Evaluierungsprozesses auf. Es wird klar gestellt, dass die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 sinngemäß auch für Angliederungsgenossenschaften gelten.

Zu § 13: Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Die Feststellungen im Rahmen der Evaluierung, dass sich die Regelungen bezüglich der Bewirtschaftungsbezirke und der Hegegemeinschaften in relevanten Punkten nicht bewährt haben, deckt sich mit unserer Einschätzung. Allerdings bestehen, wie die Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen, durchaus regionale Unterschiede.

Die Absicht der Landesregierung, die derzeitigen Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild aufzulösen, findet nicht die Zustimmung des Gemeinde- und Städtebundes. Nach unserer Auffassung sind **Bewirtschaftungsbezirke** oder vergleichbare Festlegungen, die eine Art von „jagdlicher Raumordnung“ für Rotwild darstellen, weiterhin erforderlich. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Weise das bisherige Konzept der Bewirtschaftungsbezirke weiterentwickelt und bezogen auf den Lebensraum flexibilisiert werden kann.

Ausdrückliches Ziel des § 13 Abs. 1 LJG ist nach derzeitiger Gesetzeslage die Vermeidung von Wildschäden. Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts sind maßgeblich von der Entscheidung betroffen, ob Rotwild, das den Wald potentiell gravierend schädigt, vor Ort bewirtschaftet werden darf.

Die Feststellung im Evaluierungspapier des Ministeriums, dass die Regelung in § 13 LJVO „Hege und Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt wird, ist auch nach unserer Einschätzung zutreffend. Eine Ursache dürfte aber sein, dass der Verordnungsgeber keinen konsequenten Vollzug eines Erledigungsgebotes festgeschrieben hat. Vielmehr handelt es sich bei der bestehenden Regelung um einen Kompromiss,



11.10.2023

Seite 13 / 28

dem zwangsläufig Stringenz fehlt und der sich überaus kompliziert darstellt (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 2.4 zu § 13 LJG).

Vor kurzem, nämlich im Juni 2023, wurden die Ergebnisse des breit angelegten Projekts „Weiterentwicklung des Rotwildmanagements in Baden-Württemberg auf Basis von wissenschaftlichen Grundlagen“ vorgestellt. Im Ergebnis wird unverändert an einem „*bewährten Rotwild-Management innerhalb der bestehenden Rotwildgebiete*“ festgehalten. Gleichzeitig soll dem Erhalt und dem Ausbau der genetischen Vielfalt beim Rotwild mit einem Bündel an Maßnahmen Rechnung getragen werden. Unter anderem geht es bei den Handlungsempfehlungen um länderübergreifende Rotwildgebiete mit den angrenzenden Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern. Der zuständige baden-württembergische Minister stellt fest (Pressemitteilung vom 06.06.2023):

„Die Auflösung der Rotwildgebiete in Baden-Württemberg wäre keine Lösung, weil sich damit das Problem der genetischen Verarmung nicht lösen lässt. Zudem wären die zu erwartenden Schäden und Ausfälle in Feld und Wald, vor dem Hintergrund der Ernährungssicherung und dem Aufbau klimaresilienter Mischwälder, den Menschen, aber auch den Landwirten und Waldbesitzern in Baden-Württemberg nicht zuzumuten.“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage nunmehr isoliert in Rheinland-Pfalz eine gegenteilige Entscheidung getroffen werden soll. Der Alleingang ist auch vor dem Hintergrund, dass in Rheinland-Pfalz die Gesamtfläche der Rotwildbewirtschaftungsbezirke bereits heute die beachtliche Flächengröße von über 32 % der bejagbaren Landesfläche einnimmt (LT-Drs. 17/9761, S. 13), unverständlich.

Durch die Etablierung der **Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts** mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2010 sind überwiegend keine grundlegenden Verbesserungen erzielt worden, eher das Gegenteil ist eingetreten. Unverändert spielt vielerorts die zahlenmäßige Hege, insbesondere von Trophäenträgern, gegenüber dem Ansatz einer revierübergreifenden Bejagung eine dominierende Rolle. Teilweise wird systematisch der Versuch unternommen, maßgebliche Zielsetzungen, die Landtag und Landesregierung mit der



11.10.2023

Seite 14 / 28

Neufassung des Landesjagdgesetzes verfolgt haben, durch interne Regelungen (insbesondere Bejagungs- und Fütterungskonzepte, Disziplinarordnungen) zu konterkarieren.

Nach § 13 Abs. 1 bilden künftig die Jagdrechtsinhabenden und die Jagdbezirksverantwortlichen in den Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ob die gesetzlich geregelte **Mitgliedschaft der Jagdrechtsinhabenden** in den Bewirtschaftungsgemeinschaften auch in der Realität zu einer Stärkung ihrer Interessen führt, wie seitens der Landesregierung beabsichtigt, erscheint aus unserer Sicht zumindest zweifelhaft. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum geltenden Landesjagdgesetz stellte die Thematik einen maßgeblichen und strittigen Diskussionspunkt dar (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 3.4 zu § 13 LJG).

Insbesondere die ehrenamtlich tätigen Jagdvorstände in den Jagdgenossenschaften sind im Regelfall weder fachlich noch zeitlich in der Lage, engagiert in den Bewirtschaftungsgemeinschaften mitzuwirken. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedschaft zwangsläufig auch neue Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, bis hin zu Umlageforderungen, mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber in § 13 Abs. 3 LJG dazu entschieden, dass die berührten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in allen Fragen der Wildbewirtschaftung mit beratender Stimme in der Hegegemeinschaft mitwirken. Aus der Beschränkung „auf alle die Wildbewirtschaftung betreffenden Fragen“ wird ersichtlich, dass insbesondere Belange der inneren Organisation der Hegegemeinschaft (Wahl des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, Erhebung und Verwendung von Umlagen etc.) nicht der beratenden Mitwirkung unterfallen. Die derzeitige Einbindung der Jagdrechtsinhabenden, speziell der Jagdgenossenschaften, in die Hegegemeinschaften bzw. in die künftigen Bewirtschaftungsgemeinschaften ist aus unserer Sicht grundsätzlich ausreichend.

Zu § 14: Jagdpacht

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sollte eine gesetzliche Regelung zur **Pachtdauer** ersatzlos entfallen. Dies deckt sich vielerorts mit den Bedürfnissen der Betroffenen (z. B. Möglichkeit der Vereinbarung einer „Probezeit“). Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen haben die Vertragsparteien in der Konsequenz mehr Gestaltungsmöglichkeiten. In welcher



11.10.2023

Seite 15 / 28

Weise diese genutzt werden, bleibt ihnen überlassen und hängt von den Verhältnissen vor Ort ab.

Die Formulierung in § 14 Abs. 7 hinsichtlich der Dauer des Jagdpachtvertrages schafft aus unserer Sicht mehr Unklarheit als Klarheit. Die Pachtdauer ist nach dieser Vorschrift so zu bemessen, dass es den Pachtenden ermöglicht wird, den Anforderungen an Jagd und Hege gemäß § 5 nachhaltig zu entsprechen. Die Verwendung des Begriffs „nachhaltig“ deutet in diesem Kontext eher auf eine längere Pachtdauer hin, bleibt aber im Einzelfall interpretationsbedürftig.

Bezogen auf § 14 Abs. 8 Satz 2 weisen wir auf unser Votum zum Erhalt von § 19 LJG hin (vgl. Ausführungen zu § 8).

Zu § 15: Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

Wir begrüßen die in § 15 Abs. 4 und 5 neu vorgesehene Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung von Jagdpachtverhältnissen. In § 15 Abs. 5 (oder hilfsweise in der Gesetzesbegründung) könnte mit Blick auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Pachtenden festgelegt werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien keinen wichtigen Grund darstellt. Insoweit ist auf das im EEG festgeschriebene „überragende öffentliche Interesse“ an den erneuerbaren Energien zu verweisen.

Zu § 17: Jagdgäste

Mit Blick auf die Gesetzesbegründung merken wir an, dass in unverpachteten Eigenjagdbezirken der Jagdrechtsinhaber auch nach geltendem Recht Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen kann.

Zu § 18: Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

Wir sehen die vorgesehene Neuregelung, die in Folge der Kampagne des Landesjagdverbandes die öffentliche Diskussion, wenn auch in unzulässig verkürzter Weise, bestimmt, in der



11.10.2023

Seite 16 / 28

vorliegenden Form für gemeinschaftliche Jagdbezirke als nicht zielführend und als nicht praktikabel an. Falls grundsätzlich an der Vorschrift festgehalten werden soll, erscheint sie in modifizierter Form allenfalls für verpachtete Eigenjagdbezirke denkbar.

Wir teilen die in der Gesetzesbegründung vertretene Einschätzung, dass der einzelne Grundeigentümer bei verpachteten Jagdbezirken, insbesondere gemeinschaftlichen Jagdbezirken, nur sehr begrenzt Einfluss auf die praktische Bejagung seitens des Pächters nehmen kann. Diesbezügliche Regelungen in Jagdpachtverträgen, wie im Muster-Jagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes, sind in der Vergangenheit stets auf den erbitterten Widerstand des Landesjagdverbandes gestoßen, der in der aktuellen Diskussion derartige Vertragsbestimmungen als Lösung ins Feld führt. In der Folge ist in den letzten Jahren das Interesse an einer Eigenbewirtschaftung der Jagd mit angestellten Jägern deutlich gewachsen. Wir vermögen auch den Hinweis auf das Vorbild der Jagderlaubnisscheine nachzuvollziehen, die heute in unterschiedlicher Ausprägung etablierte Instrumente der Beteiligung Dritter an der Bejagung sind.

§ 18 soll nach der Formulierung in Absatz 1 gleichermaßen für Wald- wie für Feldflächen Anwendung finden, keine festgelegte Mindestgrundstücksgröße als Voraussetzung haben, seitens eines Jagdgenossen für sich selbst ohne Zustimmung des Jagdvorstands nutzbar sein und sich nicht auf Schalenwild beschränken. Damit geht der Gesetzentwurf noch über den in Brandenburg diskutierten „Waldbesitzer-Begehungsschein“ hinaus.

Nach unserer Einschätzung ist § 18 nicht im Jagdpachtvertrag ausschließbar, da es sich bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken um eine Vereinbarung der Vertragsparteien zu Lasten eines Dritten, nämlich des einzelnen Grundeigentümers, handeln würde. Dass der Anspruch für einen Dritten nur mit Zustimmung des Jagdvorstandes geltend gemacht werden kann, schafft zwar Mitwirkungsmöglichkeiten, schürt aber grundsätzlich auch Konflikte innerhalb der Solidargemeinschaft „Jagdgenossenschaft“. Kaum auszuschließen ist, dass Grundeigentümer mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen und gerade auch nicht mit der Zielsetzung der Wildschadensvermeidung mit jagdlichen Mitteln (Stichwort: „Jagdgegner“), die Regelung in Anspruch nehmen könnten. Dies würde das System der flächendeckenden Bejagung und mittelfristig auch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft (vgl. im Detail: *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 3.2 zu § 11 LJG) bedrohen.



11.10.2023

Seite 17 / 28

Vor dem dargestellten Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Regelung für gemeinschaftliche Jagdbezirke entfallen sollte. Bei verpachteten staatlichen, kommunalen oder privaten Eigenjagdbezirken sowie bei einem Verzicht auf die selbstständige Nutzung eines Eigenjagdbezirkes gemäß § 9 Abs. 5 LJG halten wir die Regelung unter Vorgabe von Voraussetzungen für grundsätzlich anwendbar. Als Voraussetzungen wären denkbar: Bestimmter Anteil von Verjüngungsflächen an der Gesamtfläche des Jagdbezirks, mindestens Gefährdung gemäß der fachbehördlichen Stellungnahme sowie vorgegebener Größenkorridor der Jagderlaubnisfläche. In Verbindung mit den Rechtsfolgen für den Eigenjagdbesitzer, nämlich Verlust der anteiligen Jagdpacht, Verlust des Anspruchs auf Wildschadensersatz, Pflicht zum käuflichen Erwerb des Wildes sowie ggf. fristloses Sonderkündigungsrecht des Jagdpächters, sollte gewährleistet sein, dass von der Regelung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn die ernsthafte Absicht besteht, durch gezielte örtliche Bejagung Wildschäden zu vermeiden. Ob die Regelung nur für Waldflächen, die mit den Eigenjagdbezirken primär angesprochen werden, oder auch für Feldflächen gelten sollte, wäre zu diskutieren.

Im geschilderten Kontext könnte die gesetzliche Vorschrift durchaus als kooperativer Ansatz einer Mithilfe bei der Bejagung unter den erschwerten Bedingungen des Klimawandels verstanden werden. Der Ansatz dient gleichermaßen dem Eigenjagdbesitzer (Schutz vor Wildschäden, Verminderung von Kosten für Flächen- und Einzelschutz, Verminderung der Gefahr einer Rückzahlung von Fördermitteln, Verlust der forstlichen Zertifizierung) wie dem Pächter (Verminderung der Pachtzahlung, Ausschluss des Wildschadensersatzes).

Zu § 20: Abschussregelung

Bezüglich der Abschussregelung für **Rehwild** halten wir, wie bereits im Evaluierungsprozess dargestellt, die jagdrechtliche Vorgabe, dass im Falle der Jagdpacht eine Abschussvereinbarung abzuschließen und im Vorfeld ein Revierbegang durchzuführen ist, für unverändert erforderlich. Das ausschließliche Abstellen auf die Privatautonomie, wie in der Gesetzesbegründung angesprochen, erscheint nach unserer Auffassung allein nicht zielführend.

Wir votieren, falls die Beibehaltung keine Akzeptanz findet, zumindest für eine gesetzliche Regelung dergestalt, dass im Falle der Jagdpacht jede der beiden Vertragsparteien eine **jährliche Abschussvereinbarung** und einen **jährlichen Revierbegang** wirksam verlangen kann. Die



11.10.2023

Seite 18 / 28

Vorlage der Abschussvereinbarung bei der Untere Jagdbehörde erscheint nicht erforderlich, die angestrebte Arbeitsentlastung bliebe somit gewahrt.

Die geltende Vorschrift verpflichtet die Parteien, sich jährlich mit den Abschussnotwendigkeiten beim Rehwild auseinanderzusetzen und eine Verständigung herbeizuführen. Aus der Perspektive von Gemeinden und Jagdgenossenschaften liegt hier die entscheidende Möglichkeit, auf das jagdliche Handeln Einfluss zu nehmen. Im Regelfall stellt das vereinbarte „Abschuss-Soll“ auch die Grundlage für die im Jagdpachtvertrag vereinbarten Konsequenzen (körperlicher Nachweis, Vertragsstrafe, vorzeitige Kündigung) dar. Damit bestehen Möglichkeiten der kurzfristigen Reaktion.

Der im Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, allein auf die fachbehördlichen Stellungnahmen abzustellen, die eine Gefährdung oder erhebliche Gefährdung ausweisen, reicht nach unserer Auffassung nicht aus. Die in § 20 Abs. 7 Satz 1 angesprochene Abschusserhöhung läuft im Übrigen ins Leere, da sie ohne jegliche Kontrollmöglichkeit und ohne Verzugsnachweis bleibt.

Mit Blick auf die vorgesehene Abschussregelung für **Rotwild** weisen wir auf unser Votum zur Beibehaltung der Bewirtschaftungsbezirke hin (vgl. Ausführungen zu § 13). Im Übrigen können wir die beabsichtigten Regelungen nachvollziehen.

Wir sehen allerdings kritisch, dass das Instrument des behördlichen **Mindestabschussplans** mit keinen rechtlichen Konsequenzen verknüpft werden soll. Die allein vorgesehene Regelung über § 21 und § 23 setzt nach unserer Auffassung deutlich zu spät an und ist zeitlich viel zu langwierig: Entstehen der Wildschäden, periodische Erstellung der fachbehördlichen Stellungnahmen, erstmalige Festsetzung eines Mindestabschussplans, zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen mit erheblicher Gefährdung, behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands mit einer Vollzugsfrist von bis zu 12 Monaten. Dieser zeitliche Verlauf vermittelt den von Wildschäden betroffenen Grundeigentümern keine Aussicht auf schnelle Abhilfe.

Wir setzen uns vor diesem Hintergrund dafür ein, die derzeitige Regelung in § 31 Abs. 12 LJG beizubehalten. Die in der Gesetzesbegründung für die Streichung angeführten Gründe erschließen sich uns nicht, da sich der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt an der etablierten Festlegung des § 27 BJagdG orientiert hat.



11.10.2023

Seite 19 / 28

Hinsichtlich der Vorschrift in § 20 Abs. 5 für **Rotwild in Sonderkulturen** ist zu beachten, dass der Begriff „Sonderkultur“ in § 3 Abs. 12 eben nicht, wie in der Gesetzesbegründung zu § 3 dargestellt, unverändert bleibt. Vielmehr werden bestimmte forstwirtschaftliche Kulturen nunmehr ausgenommen. Sie sind demgemäß auch nicht von der festgelegten Erlegungspflicht allen vorkommenden Rotwilds erfasst. Die berechtigten Ansprüche insbesondere des Weinbaus werden gewahrt, der Schutz der Forstwirtschaft gegen Wildschäden wird hingegen nicht angemessen berücksichtigt. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Ausführungen zu § 36.

Die in § 20 und in § 25 Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für **Dam- und Muffelwild** (ausgewiesene Duldungsgebiete, Erlegung außerhalb der Duldungsgebiete, Auflösung der Hegegemeinschaften) können wir, insbesondere mit Blick auf das hohe Wildschadenspotential, nachvollziehen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es bedeutsam, ein unbürokratisches, pragmatisches Verfahren im Hinblick auf die Verpflichtung zum **körperlichen Nachweis** bei Vorliegen eines Mindestabschussplans zu etablieren. Es gilt den Aufwand möglichst gering zu halten, aber gleichzeitig ein hinreichendes Maß an Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zu § 21: Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

Nach unserer Auffassung sollten fachbehördliche Stellungnahmen periodisch für alle Jagdbezirke, unabhängig von der Eigentumsart, erstellt werden, eine objektive Bestandsaufnahme bieten und zwingende Rechtsfolgen als Konsequenzen haben. Über eine transparente Kommunikation der Ergebnisse kann darüber hinaus eine wissensbasierte und versachlichte Diskussion vor Ort gefördert werden.

Wir unterstützen grundsätzlich den Ansatz, die fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Forstbehörde hinsichtlich ihrer Betrachtungsweise zu erweitern und als Grundlage für die Bewertung einer im allgemeinen Interesse liegenden Waldentwicklung zu verwenden. Gleichwohl müssen nach unserer Auffassung die waldbaulichen Betriebsziele der Waldbesitzenden unverändert mit hohem Gewicht einfließen.



11.10.2023

Seite 20 / 28

Für die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Konzeption ist es nach unserer Einschätzung von großer Bedeutung, dass die fachbehördlichen Stellungnahmen (§ 21) sowie die behördlichen Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes (§ 23) rechtssicher anwendbar und umsetzbar gestaltet werden. Die erforderlichen konzeptionellen Arbeiten am methodischen Verfahren der Erhebung sowie an der inhaltlichen Erstellung der fachbehördlichen Stellungnahmen sollten höchste Priorität genießen.

Zu § 24: Örtliche und sachliche Verbote

Wir begrüßen, dass über § 24 Abs. 1 Nr. 2 die derzeitige Ablieferungs- und Anzeigepflicht nach § 5 LJG für lebendes oder verendetes Wild bei der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister sowie der zuständigen Gemeindeverwaltung ersatzlos entfällt.

Aus kommunaler Sicht werden das vollständige Verbot der Fütterung von Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Nr. 5) sowie die möglichen Ausnahmen vom Verbot der KIRRUNG von Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 9) befürwortet.

Das gesetzliche Verbot, als Jagdbezirksverantwortlicher nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen (§ 24 Abs. 1 Nr. 11), findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Soweit ersichtlich fehlt in § 49 allerdings der entsprechende Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Dieser ist aus unserer Sicht zu ergänzen.

Zu hinterfragen ist, ob und aus welchen Gründen die derzeitige Regelung in § 30 Abs. 2 LJG, die sich auf Jagdeinrichtungen speziell beim Wechsel in der Person des Jagdausübungsberechtigten bezieht, entfällt.

Zu § 25: Duldungs- und Aussetzungsverbote

Im Hinblick auf § 25 Abs. 2 ist uns unverständlich, dass künftig ohne Ausnahme die Untere Jagdbehörde beim Aussetzen von Wild zuständig sein soll. Gerade die Wiederansiedlung des Luchses im Pfälzerwald zeigt, dass sich im Einzelfall auch die Zuständigkeit seitens der Obersten Jagdbehörde bewährt hat.



11.10.2023

Seite 21 / 28

Zu § 26: Wildruhezonen

Die Formulierung in § 26 Abs. 1 Satz 1 bezüglich der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer macht im Hinblick auf Eigenjagdbezirke keinen Sinn. Sie ist nur bezüglich gemeinschaftlicher Jagdbezirke relevant.

Als alternative Formulierung kommt in Betracht:

„... können die Jagdrechtsinhabenden, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken mit Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, geeignete Flächen als Wildruhezonen deklarieren, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht.“

Zu § 28: Duldungsgebote für Jagdnachbarn

Die Absicht, eine Duldungspflicht für überjagende Hunde – unter Nennung bestimmter Voraussetzungen – in § 28 Abs. 2 festzuschreiben, findet ausdrücklich Zustimmung. Die Durchführung von Bewegungsjagden auf Schalenwild unter Einsatz von Jagdhunden ist zwingend erforderlich, nicht zuletzt in Anbetracht der klimawandelbedingten Waldschäden und ihrer Folgen.

Zu § 34: Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

Die vorgenommene Ergänzung in § 34 Abs. 3 Satz 3 ist für Eigenjagdbezirke nicht erforderlich. Anders als bei Eigenjagdbezirken mit Angliederungsgenossenschaft gemäß Absatz 2 der Vorschrift ist der Eigenjagdbesitzer gemäß Absatz 3 ja stets selbst der Geschädigte.

Ferner ist in Absatz 3 vom „Jagdbefugten“ die Rede, während in den Absätzen 1 und 2 vom „Pachtenden“ gesprochen wird.

Zu § 35: Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Wir begrüßen die gesetzliche Neufestlegung in § 35 Abs. 3. Wildschäden in Forstkulturen sollen bei Schälschäden nach dem Ertragswertprinzip und bei Verbisschäden nach dem Substanzwertprinzip bemessen werden.



11.10.2023

Seite 22 / 28

Die in § 35 Abs. 4 neu geschaffene Möglichkeit eines **Waldwildschadensgutachtens** ist zu befürworten. Hinsichtlich der Regelung zur **Kostentragung** findet sie allerdings unseren Widerspruch. Die Kostentragung muss nach unserer Auffassung bei demjenigen liegen, der allein maßgeblichen Einfluss auf die Wildbestandsentwicklung und das Entstehen von Wildschäden hat – also beim Jagdpächter.

Vor dem Hintergrund der heute vielerorts vorgenommenen Deckelung des Wildschadensersatzes im Jagdpachtvertrag hätte die vorgesehene Formulierung in § 35 Abs. 4 („... *auf Kosten der zum Ersatz Verpflichteten* ...“) die Folge, dass die Kostentragung für die gutachterliche Waldwildschadensschätzung in Teilen bei der Jagdgenossenschaft liegen würde. Dies kann nach unserer Auffassung nicht, wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, als Stärkung der betroffenen Jagdrechtsinhabenden angesehen werden, sondern führt vielmehr zu einer Interessenkollisionen innerhalb der Solidargemeinschaft „Jagdgenossenschaft“. Gegebenenfalls ist die Jagdgenossenschaft gezwungen, die Kostentragung über Umlagen von allen Jagdgenossen sicherzustellen. Die Folge wäre, dass die betroffenen Waldbesitzenden als Jagdgenossen anteilig für ein qualifiziertes Gutachten selbst zu zahlen hätten.

Zu § 36: Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Die Regelung in § 36 Abs. 2 vermag aus der Perspektive von Waldbesitzenden nicht zu überzeugen. Vor dem Hintergrund, dass die **Sonderkulturen** in § 3 Abs. 12 neu definiert werden, ergeben sich negative Folgewirkungen. Wir verweisen insoweit auch auf die Thematik „Rotwild in Sonderkulturen“ (vgl. Ausführungen zu § 20) und auf die Vorschrift in § 14 Abs. 8 Satz 1 bezüglich der Regelungen im Jagdpachtvertrag für nicht geschützte Sonderkulturen. Durch die generelle Herausnahme der forstwirtschaftlichen Kulturen aus dem Begriff der Sonderkulturen wird, entgegen der erkennbaren Absicht, der Schutz der Forstwirtschaft gegen Wildschäden tendenziell eingeschränkt.

Vor dem Hintergrund der Dynamik des Klimawandels, der Notwendigkeit einer Mehrzahl von klimastabilen Mischbaumarten und der Grenzen von Wildschutzmaßnahmen reichen semantische Veränderungen aus unserer Sicht nicht aus. Wir regen zu dieser (zweifelloso komplexen) Fragestellung eine weiterführende Befassung an und empfehlen, zunächst die Regelungen an-



11.10.2023

Seite 23 / 28

derer Bundesländer zu Rate zu ziehen. Beispielsweise beinhaltet § 33 des nordrhein-westfälischen Jagdgesetzes eine interessante Regelung zu Hauptholzarten und „zu anderen zur Anlage von Mischkulturen geeigneten Holzarten“. Bei Letzteren wird unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Schutzvorrichtungen Ersatz geleistet.

Zu § 38: Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die vorgesehenen Neuregelungen beim Verfahren in Wildschadenssachen greifen dankenswerterweise Inhalte unserer Stellungnahme im Evaluierungsprozess auf und führen zumindest zu einer gewissen Vereinfachung des Verfahrens. Die Rechtsposition der geschädigten Grundeigentümer bleibt dabei gleichzeitig gewahrt.

Wir begrüßen die Verlängerung der **Anmeldefrist** von ein auf zwei Wochen sowie die spezielle Regelung für **Grünlandschäden** in der vegetationslosen Zeit, nach der die Schäden gebündelt zum 15. März angemeldet werden können. Bislang sind fortlaufende Schäden an derselben Grünlandfläche innerhalb der Anmeldefrist einzeln anzumelden und seitens der Kommunalverwaltung individuell zu bearbeiten.

Die Neuregelung in § 38 Abs. 1, nach der die **Jagdbezirksverantwortlichen** erstmals in die Pflicht genommen werden, ihrerseits Wildschäden, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden, halten wir für nicht zielführend. Einen Schaden sollte nur derjenige geltend machen können, der auch geschädigt ist. Bei einer Deckelung des Wildschadensersatzes im Jagdpachtvertrag würde der Jagdpächter Schäden anmelden, für welche ggf. die Jagdgenossenschaft ersatzpflichtig ist. Dies kann Unfrieden innerhalb der Jagdgenossenschaft schüren und bei strittigen Konstellationen vor Ort missbräuchliches Handeln begünstigen. Für die Kommunalverwaltungen wird das Wildschadensverfahren, entgegen der Zielsetzung der Novellierung, in der Folge komplizierter.

Nach der geltenden Regelung in der Landesjagdverordnung hat der Geschädigte, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich ist, dies der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche nach Anmeldung des Schadens mitzuteilen. Künftig sollte nach unserer Auffassung klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** für die Einleitung des Vorverfahrens handelt. Die zivilrechtliche Geltendmachung der Schäden und der Weg zum Amtsgericht bleiben unverändert gewahrt.



11.10.2023

Seite 24 / 28

Mit der beabsichtigten **Professionalisierung** der Wildschadensschätzung verbinden wir hohe Erwartungen. Die neuen Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer nach § 38 Abs. 5 für Bedarfsermittlung, Anerkennung, Bestellung und Qualifizierung der Wildschadensschätzer dürften die Qualität der amtlichen Schätzgutachten erheblich verbessern. Die Regelung sollte sich nach unserer Auffassung gleichermaßen auf forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen beziehen. Die mit der Professionalisierung verbundene Honorarerhöhung für Wildschadensschätzer ist nur konsequent und führt vielleicht auch dazu, dass zum einen die Meldung von Bagatellschäden zurückgeht und zum anderen der Druck auf eine gütliche Einigung im Verfahren wächst.

Wir begrüßen die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Ankündigung, dass die Verpflichtung der zuständigen **Kommunalverwaltung** beim Termin am Schadensort anwesend sein zu müssen, künftig durch Regelungen in der Landesjagdverordnung entfällt. Die Wildschadensschätzer sollen in der Zukunft nicht nur den Wildschaden sachgerecht schätzen, sondern auch befähigt werden, den Vor-Ort-Termin zu leiten und zu moderieren, ein Protokoll anzufertigen und die Kommunalverwaltung über die erzielten Ergebnisse zu informieren.

Abweichend von diesem Regelfall bitten wir allerdings, die Möglichkeit der Teilnahme der Kommunalverwaltung zu erhalten. Der Kommunalverwaltung trifft nach unserer Vorstellung eigenständig die Entscheidung, ob sie von der Option Gebrauch macht und unterrichtet den Wildschadensschätzer entsprechend. Über eine Regelung im Besonderen Gebührenverzeichnis müsste in diesem Fall sichergestellt bleiben, dass der entstehende Verwaltungsaufwand über Gebühren abgedeckt wird.

Über den Gesetzentwurf hinausgehend bitten wir zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Neuregelungen auch die Zuständigkeit für den Erlass des **Vorbescheids** auf die Landwirtschaftskammer übergehen kann.

Die **Übergangsbestimmung** in § 52 Abs. 5, nach der bestellte Wildschadensschätzer mit Inkrafttreten des Gesetzes als Wildschadensschätzer im Sinne des § 38 Abs. 5 gelten, halten wir für nicht sachgerecht. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist doch gerade, dass die Qualität der derzeitigen Wildschadensschätzer in vielen Fällen als deutlich verbesserungsbedürftig gilt. Vielmehr sollte, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer, zeitlich fixiert werden, dass



11.10.2023

Seite 25 / 28

beispielsweise innerhalb von einem oder zwei Jahren alle Wildschadensschätzer die neuen Anforderungen erfüllen.

Zu § 41: Digitales Jagdbezirkskataster

Wir begrüßen das Projekt „Digitale Jagdverwaltung“ und insbesondere das digitale Jagd- und Wildtierportal. Rheinland-Pfalz hat im Vergleich zu anderen Bundesländern diesbezüglich zweifellos Nachholbedarf.

Hinsichtlich des von der Unteren Jagdbehörde zu führenden digitalen Jagdbezirkskatasters sehen wir nicht die Notwendigkeit, dass von Seiten jeder Jagdgenossenschaft alle Flurstücke, Grundeigentümer und Grundstücksflächen geliefert werden müssen. Ausreichend dürften die Grenzen des jeweiligen Jagdbezirks sein, die häufig mit den Grenzen der politischen Gemeinde übereinstimmen. Die fortlaufende Aktualisierung der gemeldeten Daten im Wege der Übermittlung an die Untere Jagdbehörde erscheint bei Grundstücksverkäufen oder Erbschaften für die ehrenamtlich geführten Jagdgenossenschaften nicht leistbar. Im Übrigen ist mit Blick auf datenschutzrechtliche Belange kritisch zu hinterfragen, ob die kreisweite Zusammenführung von Namen, Anschriften und Flächengrößen jedes einzelnen Jagdgenossen bei den Unteren Jagdbehörden zulässig ist und wie Zugriffsrechte begrenzt werden müssen. Auch in Verbindung mit der Integration in das Jagd- und Wildtierportal stellen sich derartige Fragen.

In jedem Fall sehen wir die Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Errichtung des digitalen Jagdbezirkskatasters (§ 52 Abs. 7) als deutlich zu kurz an und bitten um einen verlängerten Zeitraum.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Das Jagdkataster ist unstrittig von grundlegender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung in der Jagdgenossenschaft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung, die Kontrolle der doppelten Mehrheit, die Niederschrift sowie der Anteil des einzelnen Jagdgenossen an Nutzungen (am Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag) und Lasten (Liste der Umlageforderungen) basiert auf dem Jagdkataster. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinde- und Städtebund über seinen Fachbeirat „Forst und Jagd“ bereits im Jahr 2012 die Entwicklung eines elektronischen Jagdkatasters initiiert. In der Praxis bestehen gleichwohl bei den 2.365 Jagdgenossenschaften im Land



11.10.2023

Seite 26 / 28

zum Teil beträchtliche Defizite hinsichtlich der Vollständigkeit und der Aktualität der Jagdkataster.

Zu § 43: Landesjagdbeirat

Wir beurteilen positiv, dass die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirats verkleinert werden soll. Die veränderte Zusammensetzung und die veränderten Benennungsmöglichkeiten finden unsere Zustimmung.

Zu § 44: Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Zunächst begrüßen wir die **Umbenennung** des „Kreisjagdmeisters“ in „Kreisjagdberater“. Bereits im Rahmen des vorherigen Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2010 hatten wir einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, um auch über die Bezeichnung eine klare Abgrenzung gegenüber der belasteten Historie zu vollziehen.

Grundsätzlich sehen wir die beabsichtigten Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisjagdbeirates und beim Wahlverfahren für den Kreisjagdmeister positiv. Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Evaluierungspapier hatten wir die derzeitigen Defizite näher erläutert. Auch die aktuelle Kampagne des Landesjagdverbandes zeigt, dass der Kreisjagdmeister fälschlicherweise als „Jägervertreter“ angesehen wird und nicht als fachlicher Berater der Unteren Jagdbehörde, der gleichermaßen alle Belange, auch die der Grundeigentümer, gleichberechtigt im Blick haben muss. Das Selbstverständnis vieler Kreisjagdmeister geht, wie die öffentliche geäußerte Kritik am Gesetzentwurf der Landesregierung zeigt, in die gleiche Richtung.

Mittelfristig sollte nach unserer Auffassung das Ziel verfolgt werden, die Unteren Jagdbehörden fachlich und personell in die Lage zu versetzen, ihre anspruchsvollen Aufgaben umfänglich und eigenverantwortlich wahrzunehmen. In anderen Handlungsfeldern (z. B. Klimaschutz, Energie, Mobilität, Digitalisierung) haben sich in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen durch sachkundiges Personal ergeben.

Im Hinblick auf die **Zusammensetzung** des Kreisjagdbeirats gemäß § 44 Abs. 3 erschließt sich uns nicht, dass die „Pachtenden“ (Nr. 6) und die „Jagdbezirksverantwortlichen“ (Nr. 8) nebeneinander aufgeführt werden. Nach unserer Auffassung ist die Aufnahme der Jagdbezirksverantwortlichen ausreichend. In Nr. 10 bezieht sich der Verweis auf Nr. 9 und nicht auf Nr. 8.



11.10.2023

Seite 27 / 28

Die Neuregelung in § 44 Abs. 5, nach der der Kreisjagdberater aus der Mitte des Kreisjagdbeirates gewählt wird, unterstützen wir. Im derzeitigen **Wahlverfahren** sind die Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer stimmenmäßig von vornherein regelmäßig deutlich in der Minderheit. Hinzu kommt, dass Zeit und Ort der Wahl von der Unteren Jagdbehörde häufig in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes angesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 6 aufgelisteten neuen **Aufgaben** des Kreisjagdberaters sehen wir in Teilen kritisch. Dass der Kreisjagdmeister die Jagdbehörde nach Außen repräsentiert (Abs. 6 Nr. 1), stellt eine veränderte und aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare Betrachtungsweise dar. Die heutige gesetzliche Regelung in § 46 Abs. 7 LJG legt ausdrücklich fest, dass der Kreisjagdmeister die Untere Jagdbehörde „auf Anforderung“ in allen mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Fragen berät und ihm „die Vorbereitung“ jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden kann. Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass der Kreisjagdmeister eine interne Beratungsfunktion gegenüber der Unteren Jagdbehörde hat. Er tritt nicht eigenständig nach Außen in Erscheinung, trifft keine behördlichen Entscheidungen und ist nur auf Anforderung der Unteren Jagdbehörde involviert. Wir sprechen uns ausdrücklich für die Beibehaltung dieser Bestimmungen aus und bitten insofern insbesondere Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 zu streichen bzw. zu verändern.

Zu § 52: Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

Im Hinblick auf § 52 Abs. 5 weisen wir bezüglich der Wildschadensschätzer auf unsere Ausführungen unter § 38 hin.

Im Hinblick auf § 52 Abs. 7 weisen wir bezüglich des digitalen Jagdbezirkskatasters auf unsere Ausführungen unter § 41 hin.

Zu § 53: Durchführungsvorschriften

Im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 weisen wir auf unsere Ausführungen unter § 6 hin.

Im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 6a weisen wir darauf hin, dass Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen nach dem Gesetzentwurf nicht mehr bestehen.



11.10.2023

Seite 28 / 28

Im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 12a weisen wir hinsichtlich der Abgrenzung von Jagdbezirken auf unsere Ausführungen zu § 8 hin.

Wir bitten, die vorgetragene Wünsche, Anregungen und Forderungen bei der abschließenden Formulierung des Gesetzentwurfs möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied